

Satzung

§ 1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr)

(1)

Der Verein führt den Namen „Betreuungsverein Stormarn e.V.“.

(2)

Er hat seinen Sitz in Bad Oldesloe und ist in das Vereinsregister eingetragen.

(3)

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 (Aufgabe und Zweck)

(1)

Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Übernahme, Vermittlung und Unterstützung von Maßnahmen der Betreuung kranker oder behinderter Menschen.

(2)

Im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung ist der Verein bestrebt, entsprechend dem im Betreuungsgesetz verankerten "Grundsatz der Erforderlichkeit" dazu beizutragen, dass alle Möglichkeiten kranker oder behinderter Menschen zur Führung eines selbstbestimmten Lebens genutzt werden. Dazu gehört u. a. die Bereitschaft,

- a) bei der Vermittlung von Hilfen und sozialer Dienste behilflich zu sein, vor allem wenn dadurch die Anordnung einer Betreuung vermieden werden kann (Vorfeldarbeit),
- b) Vereinsmitarbeiter für die Übernahme von Verfahrenspflegschaften zu befähigen und zur Verfügung zu stellen,
- c) Betreuungen auch in schwierigen Fällen zu übernehmen.

(3)

Der Verein gewährleistet im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten, dass er

- a) eine ausreichende Zahl geeigneter Mitarbeiter hat und diese beaufsichtigt und weiterbildet sowie angemessen versichert,
- b) sich planmäßig um die Gewinnung ehren-amtlicher Betreuer bemüht, diese in ihre Aufgaben einführt, fortbildet und berät,
- c) einen Erfahrungsaustausch zwischen den Mitarbeitern und zwischen den Mitgliedern ermöglicht,
- d) planmäßig über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen informiert,
- e) in Einzelfällen Hilfestellung bei der Erstellung einer Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung leistet
- f) Bevollmächtigte berät
- g) weitere Aufgaben übernehmen wird, die dem Betreuungsverein vom Gesetzgeber übertragen werden.

(4)

Zu den Aufgaben gehört auch die

- a) Bewältigung der fachlichen Anforderungen vereinsmäßiger Betreuungsarbeit durch Beschäftigung qualifizierter Mitarbeiter,
- b) Übernahme von Betreuungsaufgaben und Koordination der Betreuungsarbeit,
 - c) Schaffung eines ständigen Angebotes an Beratung und Unterstützung für ehrenamtliche Betreuer und Bevollmächtigte
- d) Durchführung von weiteren Maßnahmen, die dem Vereinszweck dienen.

(5)

Der Verein will durch eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit, auch gemeinsam mit anderen Institutionen, die Akzeptanz und den Stellenwert der rechtlichen Betreuung nachhaltig erhöhen und zu einer besseren Information über die Möglichkeiten der rechtlichen Vorsorge beitragen.

§ 3 (Gemeinnützigkeit)

(1)
Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2)
Mittel des Vereins sind ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke gebunden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Tatsächlich entstandene Aufwendungen können im Einzelfall erstattet werden.

(3)
Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4)
Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

(5)
Eine Änderung des Zwecks des Vereins darf nur in dem in Absatz 1 formulierten Rahmen erfolgen.

§ 4 (Mitgliedschaft bei Verbänden)

Der Verein kann einem anerkannten Verband der freien Wohlfahrtspflege als Mitglied beitreten.

§ 5 (Mitglied)

(1)
Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins aktiv unterstützen wollen.
Bei juristischen Personen ist ein Vertreter namentlich zu benennen.

(2)
Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag und durch Beschluss des Vorstandes erworben

(3)
Die Mitgliedschaft endet durch
a) Austritt,
b) Ausschluss,
c) Streichung von der Mitgliederliste
d) Tod oder Verlust der Rechtspersönlichkeit.

(4)
Austritt und Ausschluss aus dem Verein bedürfen der Schriftform.

(5)
Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Er ist nur zulässig, wenn das betreffende Mitglied die Voraussetzungen dieser Satzung nicht erfüllt oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.

(6)
Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es „unbekannt verzogen“ ist.

(7) Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

§ 6 (Organe des Vereins)

Die Organe des Vereins sind
a) die Mitgliederversammlung,
b) der Vorstand.

§ 7 (Mitgliederversammlung)

- (1)
In der Mitgliederversammlung hat jedes erschienene Mitglied eine Stimme.
Die Übertragung oder Bündelung von Stimmen ist unzulässig.
Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
Bei Wahlen wird auf Verlangen eines Mitgliedes geheim abgestimmt.
- (2)
Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen.
- (3)
Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Ihre Beschlüsse fasst sie mit einfacher Mehrheit; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (4)
Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (5)
Die Mitgliederversammlung hat
- a) darauf zu achten, dass die Tätigkeit der Vereinsorgane und -mitglieder den Satzungszwecken (§ 2) entspricht,
 - b) den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung des Vorstandes entgegenzunehmen und über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen,
 - c) die nach § 8 erforderlichen Wahlen in den Vorstand sowie der Rechnungsprüfer vorzunehmen,
 - d) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins zu beschließen,
 - e) über andere ihr vom Vorstand unterbreitete Angelegenheiten Beschlüsse zu fassen.
- (6)
Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Bei Verhinderung leitet ein anderes Vorstandsmitglied mit Zustimmung der Versammlung die Mitgliederversammlung.

§ 8 (Vorstand)

- (1)
Der Vorstand besteht aus bis zu sieben von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern, deren Amtszeit jeweils drei Jahre beträgt.
Wählbar sind nur natürliche Personen.
Der Vorstand bleibt bis zu einer gültigen Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen. Wiederwahl ist zulässig.
- (2)
Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie Rechnungs- und Schriftführer.
- (3)
Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, sowie sie nicht ausdrücklich der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (4)
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(5) Der Verein wird im Sinne von § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, vertreten.
(6) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer berufen. Dieser führt als besonderer Vertreter die laufenden Geschäfte gemäß § 30 BGB. Er nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.
(7) Erforderliche Aufwendungen können den Mitgliedern des Vorstandes erstattet werden.
(8) Hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
§ 9 Protokolle
Die in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
§10 (Finanzierung)
(1) Die erforderlichen Geld- und Sachmittel werden beschafft durch a) Entgelte (Vergütungen, Aufwendersersatz) für Betreuungen und sonstige Aktivitäten des Vereins, b) Spenden und Bußgelder, c) Zuschüsse staatlicher und kommunaler Stellen, d) sonstige Zuwendungen. Mitgliederbeiträge werden nicht erhoben
(2) Die Prüfung der Rechnungslegung erfolgt durch zwei auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung zu wählende Rechnungsprüfer. Sie kann auch durch die Prüfstelle eines anerkannten Verbandes der Freien Wohlfahrtspflege erfolgen, sofern der Verein diesem Verband angehört.
(3) Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das vorhandene Vermögen dem Kreis Stormarn zu, der gehalten ist, dies unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und soziale Zwecke zu verwenden. Die Zustimmung des Finanzamtes ist einzuholen.
§ 11
§ 11 Die in dieser Satzung verwendeten männlichen Bezeichnungen gelten für Frauen in der entsprechenden weiblichen Form.
§ 12
Die von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzung und Satzungsänderungen treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 13. April 2011 und
eingetragen in das Vereinsregister Lübeck VR 392 OD